



ANRECHNUNG DER BERUFSSCHULZEIT AUF DIE AUS- BILDUNGSZEIT

Bei der Anrechnung von geleisteten Berufsschulzeiten sind grundsätzlich 2 Tatbestände zu unterscheiden:

1. der Auszubildende ist noch Jugendlicher (unter 18J.)
2. der Auszubildende hat bereits das 18. Lebensjahr vollendet.

JUGENDLICHE – REGELUNG IM JARBSCHG

Im § 9 (Abs.1) JArbSchG ist zunächst geregelt, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden für den Berufsschulunterricht freizustellen hat und er darf den Auszubildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht auch nicht beschäftigen (1).

An einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Min (der Azubi muss also mindestens die 6. Stunde gehabt haben), darf der Auszubildende anschließend nicht mehr beschäftigt werden (2) Dies gilt auch im Falle des Blockunterrichtes bei mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Berufsschultagen in der Woche (3).

Die Anrechnung dieser Zeiten ist im Abs.2 geregelt.

Ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden ist mit 8 Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Das JArbSchG geht hierbei jedoch nicht von der tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit, sondern von einer 40 Std./Woche aus. Damit bleiben für den Betrieb nach einem Schultag mit mehr als 5 UStd. noch $(40 - 8 = 32)$ Std. Ausbildungszeit übrig.)

Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass diese Regelung nur einmal in der Woche greift (§9.1.1). An einem weiteren Berufsschultag ist lediglich die Zeit von Beginn der Berufsschule bis zum Ende der Berufsschule incl. der darin enthaltenen Pausen anzurechnen. Eine evtl. Fahrzeit zurück ins Unternehmen ist zwar in der Anrechnungsvorschrift des Gesetzes nicht explizit aufgeführt; es wird jedoch empfohlen diese mit einzubeziehen, da sie bei den Regelungen für volljährigen Auszubildende auch zu berücksichtigen ist.

Im Fall des Blockunterrichtes ist die Blockwoche mit der im Unternehmen geregelten Wochenarbeitszeit anzurechnen.

VOLLJÄHRIGE AUSZUBILDENDE – REGELUNG ALLEIN IM BBiG

Hier existiert **KEINE BESONDERE ANRECHNUNGSVORSCHRIFT**.

Lt. § 15 BBiG ist der Auszubildende für den Besuch der Berufsschule freizustellen und lt. §19 BBiG für die Zeit der Freistellung die Ausbildungsvergütung auch weiter zu bezahlen.

Konkret bedeutet dies, dass der Auszubildende für die Zeit vom Beginn der Berufsschule bis zum Ende der Berufsschule incl. der Pausen und auch für die Zeit zur Rückfahrt ins Unternehmen freizustellen ist. Nach Rückkehr ins Unternehmen arbeitet der Auszubildende dann noch bis zum normalen Arbeitsende und hat damit seine vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit erfüllt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Summe der genannten Zeiten (Freistellungszeit für die Berufsschule + restl. Arbeitszeit) die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von 10 Std. nicht übersteigt. (§ 3 ArbZG)

Quelle: Beschluss des BAG vom 26.03.01, 5AZR 413/99